

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,  
Birkhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croizsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lugen, Mitti-Roitzsch, Mohorn, Müntig, Neukirchen, Niederwarscha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelichtshain, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Seilage, wöchentlicher illustrierter Seilage „Welt im Bild“ und monatlicher Seilage „Unser Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünle, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schünle, Wilsdruff.

Nr. 40.

Sonnabend, den 6. April 1912.

71. Jahrg.

## Ostergruss!

Hell scheint die Sonne zum Fenster herein,  
Ich stehe und schau' in die Weiten,  
Wo lieblich umglänzt von goldenem Schein  
Sich schimmernde Triften hinbreiten.  
So lachte kam diesmal der Frühling in's Land  
Und deckte behende die schaffende Hand  
Auf des Winters eisige Schreden,  
Da schmückten sich Büsche und Hcken.

O, daß auch mit Ostern in jeglicher Brust  
Der heilige Drang sich erneue,  
Dem Heiland zu dienen, in Schmerz und in Lust,  
In nimmer verlangernder Treue.  
Der werde in Wahrheit ein Christ nur genannt,  
Der offen und treu sich zu Jesu bekannt  
Und nimmer von ihm sich lässt trennen,  
Wie heiß auch der Kampf mag entbrennen.

Und die Kätzchen am Strauch und die Knospen  
Die nicken, als wollten sie sagen: ja Baum,  
Vorüber ist endlich der düstere Traum  
Von den kalten, lichtlosen Tagen.  
Nun können wir wachsen und fröhlich gedeih'n,  
Und Wärme und Sonnenlicht hüllt uns ein,  
O, möchten als festliche Gaben,  
Wir blühen und duften und laben.

Wie schön ist's, zu lauschen dem ernsten Choral  
Auf des Lenzes goldener Leier,  
Wenn alles sich rüstet nun mit einem Mal  
Zu des Frühlings lieblichster Feier.  
Ja, die Osterglocken verkünden es weit,  
Jetzt ist sie gekommen, die selige Zeit,  
Heut' lösen sich Ketten und Banden,  
Vom Tod ist das Leben erstanden.

So wollen wir dankbar und freudig bewegt,  
Den Segen des Festes genießen,  
Damit in den Herzen, fürsorglich umhegt,  
Die Saaten der Ewigkeit sprühen.  
Es dehnt sich die Seele, von Hoffnung so weit  
In des Jahres Schönster, sonnigster Zeit,  
Wenn die Vöglein jubeln und singen  
Und die Osterglocken erklingen.

## Amtlicher Teil.

### Ansteckende Krankheiten.

Die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn, die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks werden hiermit auf folgende neu zusammengestellte Vorschriften hingewiesen:

Jeder Erkrankungsfall und jeder Todesfall an Crupp, Diphtherie und Scharlach, sowie bei jedem Verdachts-Erkrankungs- und Todesfall an Genickstarre und Typhus ist von dem behandelnden Arzte oder wo ein Arzt zur Behandlung der Kranken nicht hinzugezogen worden ist, von den anzeigepflichtigen Personen unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeorts schriftlich oder mündlich anzzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind in diesen Fällen 1. der Haushaltungsvorstand, 2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 4. die Leichenfrau. Die Verpflichtung der unter 2-4 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Bei schriftlichen Anzeigen haben die behandelnden Ärzte einheitliche Vordrücke zu benutzen, die sie von den Ortspolizeibehörden feststellen erhalten.

Die Ortspolizeibehörden haben alle Anzeigen sofort nach ihrem Eingange an den Bezirksarzt mit einem Bemerk darunter weiter zu geben, welche Abwehrmaßregeln aus Anlass des Erkrankungs- oder Todesfalles getroffen worden oder zu treffen beabsichtigt sind. Der Bemerk hat sich vor allem darauf zu beziehen,

1. ob die Verhältnisse vorschriftsweise je der Krankheit entsprechend, dem Haushaltungsvorstand ausgehändigt worden sind, und

2. ob bei Erkrankung schulpflichtiger Kinder die Schulleitung benachrichtigt worden ist.

Zur Vermeidung von Plätscherfragen sind die ärztlichen Anzeigen besonders auf Vorname und Alter des Kranken, sowie auf die Mächtigkeit der Hausnummer der Wohnung des Erkrankten zu prüfen bzw. zu ergänzen. — vergleiche Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1911 in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung vom 29. April 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149), Verfügung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 8. Dezember 1911 — Nr. 883 e V —.

II.

Verordnung vom 14. Februar 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, Seite 13). Die Ortspolizeibehörden (Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) haben in jedem Falle einer ihnen vom Bezirksarzte oder von anderer Seite zugehenden Mitteilung über ansteckende Krankheiten sofort zu erörtern, ob Lehrer oder Schüler erkrankt sind oder ob in der Wohnung des Erkrankten Lehrer oder Schüler mit wohnen, und wenn es der Fall ist, dem Schuldirektor, bei Volksschulen dem Ortschulinspektor Mitteilung zu machen.

III.

Verordnungen vom 18. Juni 1885 und 2. Juni 1903. Die Vorsteher von Kindertagesanstalten, Kindergärten und Kinderspielschulen haben jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der Erkrankung oder des Todes an Masern, Scharlach, Podien, Diphtherie und Keuchhusten, der sich bei Kindern,

welche die betreffende Anstalt besuchen, und in den Familien dieser Kinder ereignet, oder in Häusern, in denen Kinder, welche die Anstalt besuchen, wohnen, oder in dem Hause, in dem sich die Anstalt befindet, vorzunehmen, desgleichen jeden derartigen Erkrankungs- oder Todesfall innerhalb ihrer eigenen Familie unverzüglich der Ortsbehörde anzugeben.

Die vom Keuchhusten befallen gewesenen Kinder dürfen erst nach völliger Genesung und, wenn hierüber ein ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, erst dann, wenn die ramsartigen Hustenanfälle aufgehört haben, zum Besuch der betreffenden Anstalt wieder zugelassen werden.

IV.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 63).

Die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, deren Ortschaften bezw. Gutsbezirke in einem Umkreise von 20 Kilometer von Garnisonorten, von Orten, die Sitz eines Bezirkskommandos sind, oder im Gelände von militärischen Übungen gelegen sind, haben alsbald nach erlangter Kenntnis Mitteilungen über

a) jede Erkrankung an Aussatz, Cholera, Fleißfieber, Gelbfieber, Pest, Podien und Unterleibsstyphus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an übertragbarer Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückenfieber,

b) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der übertragbaren Ruhr (Dysenterie), die Diphtherie, des Scharlachs sowie jedes neue Vorkommen von Massenerkrankungen an der Nötterkrankheit (Trachom),

an die Militärbehörden zu richten.

Über den weiteren Verlauf der übertragbaren Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzurichten. Ferner ist eine Mitteilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Nötterkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung betrifft der unter zu bezeichnenden Krankheiten sind Angaben über die Gebäude und die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

Diese Mitteilungen sind zu richten von Ortschaften und Gutsbezirken, die in einem Umkreise von 20 Kilometern von einem Garnisonort oder dem Sitz eines Bezirkskommandos gelegen sind, an den Kommandanten bezw. Garnisonältesten oder Bezirkskommandeur, für Orte im militärischen Übungsgelände an das Generalstabskommando. Kommandanten befinden sich in Dresden und auf dem Truppenübungsplatz Zeithain; in Freiberg, Döbeln, Riesa und Großenhain sitzen Garnisonälteste; Bezirkskommandos sind in Dresden, Meißen, Freiberg, Döbeln und Großenhain.

V

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden zu I.: auf Grund von § 4 der Verordnung vom 29. April 1905, zu II., III. und IV. auf Grund hierdurch ausgesprochener Strafandrohung mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Meißen, am 1. April 1912.

Nr. 433 a. V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.